Kinder- und Jugendschutzkonzept des BSV Roleber 1919 e.V.

Vorwort

Der Bonner SV Roleber 1919 e.V. benennt wichtige Grundsätze, auf denen auch die Verpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz fußen, bereits in der Satzung des (§2,3.):

> Politische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen im Verein nicht verfolgt werden. Der Verein ist weltanschaulich neutral eingestellt und ist einem diskriminierungsfreien und inklusiven Vereinsleben verpflichtet. Der Verein setzt sich aktiv, insbesondere auch im Rahmen seines Jugendschutzkonzeptes, gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt ein.

Das vorliegende Dokument ist das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Sportvereins Bonner SV Roleber 1919 e.V. Wir sind uns bewusst, dass Kinder und Jugendliche nicht nur sportliche Talente sind, sondern auch junge Menschen, die unsere besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung verdienen. Aus diesem Grund haben wir dieses Konzept entwickelt, um sicherzustellen, dass unsere jungen Mitglieder in einem Umfeld aufwachsen und sportlich aktiv sein können, dass ihr Wohlbefinden, ihre Sicherheit und ihre persönliche Entwicklung in den Mittelpunkt stellt.

Wir laden alle Mitglieder, Eltern sowie TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen ein, aktiv an der Umsetzung dieses Konzepts mitzuwirken und unseren Beitrag zum Wohl der jungen Generation zu leisten.

Bonn-Holzlar, im März 2025

- Der Vorstand -

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3

1.1. Ziele unseres Kinder- und Jugendschutzkonzeptes: ... 3

1.2. Kapitelübersicht ... 3

1.3. Evaluation und Fortschreibung des Konzepts ... 4

2. Gesetzliche Grundlagen ... 4

2.1. Was ist Kinder- und Jugendschutz? ... 4

2.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen ... 4

3. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten ... 5

3.1. Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstands ... 5

3.2. Rolle der Jugendleitung und TrainerInnen ... 5

4. Maßnahmen und Zusammenarbeit mit externen Institutionen ... 5

4.1. Präventionsmaßnahmen ... 5

4.2. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln ... 6

4.3. Schutzmaßnahmen im Vereinsalltag ... 6

4.4. Maßnahmen bei Verdachtsfällen ... 6

4.5. Zusammenarbeit mit externen Institutionen ... 7

5. Anhang ... 7

5.1. Liste konkreter Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz ... 7

5.2. Anhang – Verhaltenskodex und Verhaltensregeln ... 7

5.3. Implementierung eines Meldesystems ... 8

5.4. Abstimmung konkreter Meldeweg ... 8

1. Einleitung

1.1. Ziele unseres Kinder- und Jugendschutzkonzeptes:

1. **Schutz vor Gefahren:** Oberstes Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor potenziellen Gefahren zu schützen, denen sie im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten ausgesetzt sein könnten. Dazu gehören physische Verletzungen, psychischer Druck, sexueller Missbrauch, Mobbing und andere Risiken.
2. **Förderung eines respektvollen Miteinanders:** Wir setzen uns dafür ein, ein Umfeld zu schaffen, das von Respekt, Fairness und gegenseitiger Unterstützung geprägt ist. Unser Ziel ist es, ein Klima zu schaffen, in dem sich alle Mitglieder des Vereins sicher und wohl fühlen und ihr volles Potenzial entfalten können.
3. **Aufklärung und Sensibilisierung:** Wir möchten Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie die ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen über potenzielle Risiken aufklären und sie für Schutzmaßnahmen sensibilisieren. Durch die Bereitstellung von Informationen und Schulungen möchten wir sicherstellen, dass alle Beteiligten im Verein die Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes verstehen und aktiv dazu beitragen.
4. **Schutz der ÜbungsleiterInnen:** Unsere ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen sollen durch die Regelungen des Konzepts und deren Einhaltung geschützt werden.
5. **Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen:** Wir verpflichten uns, alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz einzuhalten und sicherzustellen, dass unsere Aktivitäten im Einklang mit den geltenden Vorschriften stehen. Dies umfasst die Einhaltung von Gesetzen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch, zur Aufsichtspflicht und zum Datenschutz.
6. **Kontinuierliche Verbesserung:** Unser Kinder- und Jugendschutzkonzept ist ein dynamisches Dokument, das regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Wir sind bestrebt, unsere Schutzmaßnahmen kontinuierlich zu verbessern und den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen gerecht zu werden.

1.2. Kapitelübersicht

1. **Einleitung**
   Das Kapitel skizziert die Ziele des Kinder- und Jugendschutzkonzepts, darunter die Förderung des Wohlergehens, die Prävention von Gefahren und die Sicherstellung eines respektvollen Miteinanders. Es wird die Notwendigkeit betont, das Kinder- und Jugendschutzkonzept regelmäßig zu überprüfen, zu evaluieren und entsprechend neuer Erkenntnisse und gesetzlicher Änderungen anzupassen, um eine kontinuierliche Verbesserung zu gewährleisten.
2. **Gesetzliche Grundlagen**
   Hier werden die relevanten Gesetze und Verordnungen zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein dargelegt, um sicherzustellen, dass der Verein die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Rechte junger Menschen geschützt werden.
3. **Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten**
   Dieses Kapitel beschreibt die Rolle des Vorstands bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts sowie die Rolle der Jugendleitung und BetreuerInnen.
4. **Maßnahmen und Zusammenarbeit mit externen Institutionen**
   In diesem Kapitel werden die unterschiedlichen Aspekte von Präventionsmaßnahmen, Verhaltenskodex über Schutzmaßnahmen bis hin zu Maßnahmen bei konkreten Verdachtsfällen und Zusammenarbeit mit externen Institutionen.
5. **Anhang**
   Der Anhang enthält konkrete Maßnahmen, den Verhaltenskodex und Prozessbeschreibungen für beispielsweise die Meldung von Verdachtsfällen.

1.3. Evaluation und Fortschreibung des Konzepts

Dieses Kapitel behandelt die regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts. Es beschreibt, wie das Konzept regelmäßig evaluiert wird, um sicherzustellen, dass es wirksam ist und den aktuellen Anforderungen entspricht. Durch eine kontinuierliche Evaluation und Anpassung wird sichergestellt, dass das Kinder- und Jugendschutzkonzept kontinuierlich verbessert wird und den bestmöglichen Schutz für die jungen Mitglieder des Vereins bietet.

Das Konzept wird durch den/die JugendwartIn des Bonner SV Roleber 1919 e.V. erstellt und gepflegt. Die Abstimmung/Verabschiedung der Inhalte erfolgt im erweiterten Vorstand des Vereins.

2. Gesetzliche Grundlagen

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die den Kinder- und Jugendschutz im Sportverein regeln. Es erläutert, welche Gesetze und Verordnungen für den Verein relevant sind und wie diese in der Praxis umgesetzt werden müssen. Durch die Kenntnis dieser rechtlichen Grundlagen können alle Beteiligten im Verein sicherstellen, dass sie im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben handeln und die Rechte der Kinder und Jugendlichen respektieren.

2.1. Was ist Kinder- und Jugendschutz?

Jugendschutz bezeichnet alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Risiken zu schützen, ihre Entwicklung zu fördern und ihr Wohlbefinden sicherzustellen. Dies umfasst verschiedene Aspekte wie den Schutz vor körperlichem und psychischem Missbrauch, den Umgang mit Suchtmitteln, die Förderung einer gesunden Entwicklung und die Sicherstellung einer sicheren Umgebung in verschiedenen Lebensbereichen wie Familie, Schule, Freizeit und Sport. Der Jugendschutz basiert auf rechtlichen Rahmenbedingungen, pädagogischen Ansätzen und sozialen Maßnahmen, die darauf abzielen, das Wohl und die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen und zu stärken.

2.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Folgenden findet sich eine nicht abschließende Liste relevanter Gesetze und Verordnungen zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein:

1. **Jugendschutzgesetz (JuSchG):** Das Jugendschutzgesetz regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit, einschließlich des Aufenthalts in Gaststätten, dem Konsum von Alkohol und Tabak sowie dem Besuch von öffentlichen Veranstaltungen.
2. **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG):** Das Kinder- und Jugendhilfegesetz legt die Grundsätze der Jugendhilfe fest und regelt die Förderung der Entwicklung junger Menschen. Es enthält auch Bestimmungen zum Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung.
3. **Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG):** Das Bundeskinderschutzgesetz zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Es enthält Bestimmungen zur Prävention, zur Meldung von Verdachtsfällen und zur Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Kinderschutz.
4. **Sportvereinssatzung:** Die Satzung des Sportvereins kann spezifische Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz enthalten, einschließlich der Festlegung von Verhaltensregeln, der Einrichtung von Jugendgremien und der Definition von Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendschutzbereich.
5. **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):** Die DSGVO regelt den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Daten von Kindern und Jugendlichen. Im Kontext eines Sportvereins kann dies die Verarbeitung von Daten zu Mitgliedern, Teilnehmern an Veranstaltungen und Eltern umfassen.
6. **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):** Das Arbeitsschutzgesetz enthält Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten, einschließlich TrainerInnen,

BetreuerInnen und Mitarbeitenden im Sportverein. Es enthält auch Vorschriften zur Einhaltung von Aufsichtspflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen.

7. **Strafgesetzbuch (StGB):** Das Strafgesetzbuch enthält strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und sexueller Gewalt, Belästigung und Ausbeutung.

3. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz im Sportverein definiert. Dabei wird verdeutlicht, welche Rolle der Vorstand, die Jugendleitung, die TrainerInnen und BetreuerInnen sowie andere MitarbeiterInnen des Vereins bei der Umsetzung des Schutzkonzepts spielen. Durch eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten wird sichergestellt, dass alle im Verein wissen, welche Aufgaben sie haben und wie sie zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beitragen können.

3.1. Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstands

Der Vorstand trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts im Verein. Dazu gehört die Festlegung von Richtlinien und die Bereitstellung von Ressourcen für die Jugendarbeit.
Beispiel: Der Vorstand organisiert Schulungen für alle im Verein tätigen Personen, die mit Kinder- und Jugendarbeit betraut sind, zum Thema Kindeswohlgefährdung und Jugendschutz.

3.2. Rolle der Jugendleitung und TrainerInnen

Der Vorstand des Bonner SV Roleber 1919 e.V. besteht aus Erster und Zweiter Vorsitzenden, dem/der KassenwartIn sowie dem/der JugendwartIn. Innerhalb des Vorstands sollen die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz durch den/die JugendwartIn koordiniert werden.

Der BSV Roleber ist in Abteilungen für verschiedene Sportarten organisiert. Der jeweilige Abteilungsvorstand besteht grundsätzlich aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, weitere Posten sind abteilungsspezifisch vergeben. In einigen Abteilungen werden die Aufgaben des JugendwartesIn durch den Abteilungsvorstand wahrgenommen.
Die Jugendwarte / Jugendleitung der einzelnen Abteilungen koordinieren die Festlegung von Richtlinien und Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz innerhalb der Abteilung. Sie stimmen sich dazu nach Bedarf mit dem/der JugendwartIn des Vereins ab und fordern Unterstützung zur Realisierung von Maßnahmen ein.

Die Jugendleitung und die TrainerInnen haben eine wichtige Rolle bei der praktischen Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts im Vereinsalltag. Sie sind Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern und haben eine Vorbildfunktion in Bezug auf respektvolles Verhalten und den Umgang mit Grenzsituationen.
Beispiel: Die Jugendleitung überprüft regelmäßig die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Sportplatz während des Trainings.

4. Maßnahmen und Zusammenarbeit mit externen Institutionen

4.1. Präventionsmaßnahmen

Dieses Kapitel behandelt die verschiedenen Präventionsmaßnahmen, die der Sportverein ergreift, um potenzielle Risiken für Kinder und Jugendliche zu minimieren. Dazu gehören die Auswahl und Schulung von TrainerInnen und BetreuerInnen, die Aufklärung und Sensibilisierung von Kindern, Jugendlichen und Eltern über Risiken und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Prävention von Alkohol- und Drogenkonsum im Vereinsumfeld. Durch diese präventiven Maßnahmen wird das Bewusstsein für mögliche Gefahren geschärft und das Risiko von Schäden minimiert.

Der BSV Roleber verpflichtet TrainerInnen, BetreuerInnen und sonstige Funktionsträger vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

4.2. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Es sind klare Verhaltenskodizes und -regeln für alle Beteiligten im Sportverein festgelegt. Diese Regeln umfassen ein respektvolles Verhalten, den Umgang mit Grenzsituationen und die Prävention von Mobbing und sexuellem Missbrauch. Indem klare Verhaltensregeln definiert werden, wird ein unterstützendes und respektvolles Umfeld geschaffen, in dem sich Kinder und Jugendliche sicher fühlen und ihre Potenziale entfalten können. Kodex und Regeln finden sich im Anhang und als separates Hand-Out bzw. als Download auf der Homepage.

4.3. Schutzmaßnahmen im Vereinsalltag

Dieses Kapitel beschreibt die konkreten Schutzmaßnahmen, die der Verein im Alltag umsetzt, um die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Dazu gehören Sicherheitsvorkehrungen bei Veranstaltungen, Ausflügen und im Trainingsbetrieb sowie klare Anwesenheits- und Abholverfahren für die jungen Mitglieder. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche geschützt sind, wenn sie am Vereinsleben teilnehmen.

Siehe Kapitel 5.1 Liste konkreter Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz

4.4. Maßnahmen bei Verdachtsfällen

In diesem Kapitel werden die Verfahren zur Meldung und Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, Missbrauch oder Vernachlässigung detailliert beschrieben. Es wird darauf eingegangen, wie Verdachtsfälle gemeldet werden können und welche Schritte dann eingeleitet werden, um eine angemessene Reaktion des Vereins sicherzustellen. Durch klare Handlungsanweisungen wird gewährleistet, dass Verdachtsfälle schnell und professionell behandelt werden.

Im Falle eines Verdachtsfalls von Grenzverletzungen oder Missbrauch innerhalb des Sportvereins bzw. einer Abteilung ist es entscheidend, dass alle Mitglieder klare Schritte kennen, um den Verdacht sicher und vertraulich zu melden. Dazu gehört die Bereitstellung einer gut sichtbaren Anlaufstelle oder Ansprechperson, an die sich Jugendliche, Eltern oder andere Vereinsmitglieder wenden können, um ihre Bedenken zu äußern.

Beispiel: Die Abteilung benennt einen Jugendschutzbeauftragten, der als Ansprechperson für alle Anliegen rund um den Jugendschutz fungiert. Dieser Jugendschutzbeauftragte ist für alle Mitglieder der Abteilung bekannt und steht für vertrauliche Gespräche zur Verfügung. Darüber hinaus werden regelmäßige Schulungen für TrainerInnen und BetreuerInnen angeboten, um sie über das Meldesystem zu informieren und sie für mögliche Anzeichen von Grenzverletzungen zu sensibilisieren.

Durch die Implementierung eines klaren Meldesystems und die Benennung einer vertrauenswürdigen Ansprechperson können potenzielle Verdachtsfälle frühzeitig erkannt und angemessen behandelt werden, um die Sicherheit und das Wohlergehen aller Mitglieder der Abteilung zu gewährleisten.

Siehe Kapitel 5.3 Anhang – Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Der Verhaltenskodex für ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen ist als eigenes Dokument erstellt worden (VerhaltenskodexTrainerInnen_BSVRoleber.docx).
Die Verhaltensregeln für SportlerInnen, ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen sind als eigenes Dokument erstellt worden (Verhaltensregeln_BSVRoleber.docx).
Die Dokumente sind auf der Homepage des Vereins abrufbar.

Innerhalb der Abteilungen bzw. einzelnen Teams können besondere Regeln separat erstellt werden. Diese müssen jedoch vorab mit dem/der JugendwartIn des Gesamtvereins abgestimmt werden.

Durch die Verwendung individueller QR Codes können Verhaltenskodizes besser publiziert und verbreitet werden.
Die Vereinsanmeldung sollte bereits den Verweis auf diese „Spielregeln" aufnehmen.
Implementierung eines Meldesystems sowie Kapitel 5.4 zur Abstimmung eines konkreten Meldeweges.

4.5. Zusammenarbeit mit externen Institutionen

Dieses Kapitel betont die Bedeutung der Zusammenarbeit mit externen Stellen wie Jugendämtern, Polizei und anderen relevanten Organisationen im Kinder- und Jugendschutz. Es beschreibt, wie der Verein mit diesen Institutionen zusammenarbeitet, um eine umfassende Unterstützung und Betreuung für betroffene Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Durch diese Zusammenarbeit wird gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche in Not die benötigte Hilfe erhalten.
Beispiel: Der Vorstand arbeitet sowohl zur Etablierung von Präventionsmaßnahmen als auch im Fall konkreter Verdachtsfälle mit externen Institutionen zusammen, siehe Kapitel 5.4 zur Abstimmung eines konkreten Meldeweges.

5. Anhang

5.1. Liste konkreter Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz

1. **Auswahl und Schulung von TrainerInnen und BetreuerInnen:** Vor der Übernahme von Trainings- oder Betreuungsaufgaben sollten TrainerInnen und BetreuerInnen sorgfältig ausgewählt werden. Zusätzlich zur fachlichen Qualifikation sollten sie auch eine Schulung zum Thema Kindeswohlgefährdung und Jugendschutz erhalten, um Anzeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung erkennen zu können. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
2. **Verhaltenskodex und Verhaltensregeln:** Ein klarer Verhaltenskodex und Verhaltensregeln schaffen für unsere jungen Mitglieder und die im Kinder- und Jugendbereich tätigen TrainerInnen, BetreuerInnen, SpielerInnen und Eltern, den Rahmen für das tägliche Miteinander. Der Kodex umfasst respektvolles Verhalten, Fairness im Umgang miteinander und den Umgang mit Grenzsituationen.
3. **Sicherheitsvorkehrungen bei Veranstaltungen und Ausflügen:** Bei Vereinsveranstaltungen und Ausflügen mit Kindern und Jugendlichen sollten geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit der TeilnehmerInnen zu gewährleisten. Dazu gehören beispielsweise die Anwesenheit von ausreichend qualifiziertem Personal, die Verfügbarkeit von Erste-Hilfe-Materialien und die Beachtung von Sicherheitsstandards.
   Der Ausschank von Alkohol bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie an Spieltagen der Jugend ist untersagt.
4. **Aufklärung und Sensibilisierung:** Kinder, Jugendliche und Eltern sollten über Risiken und Schutzmaßnahmen im Sportverein aufgeklärt und sensibilisiert werden. Dies kann durch Informationsveranstaltungen, Workshops oder Informationsmaterialien geschehen, die wichtige Themen wie sexuellen Missbrauch, Mobbing und den verantwortungsvollen Umgang mit Social Media behandeln.
   In der Fußballjugend gilt es, dass bewährte Präventionstheater „Anne Tore" für den Jahrgang U11 jährlich fortzuführen.
5. **Meldesystem für Verdachtsfälle:** Ein klar definiertes Meldesystem sollte etabliert werden, dass es allen Mitgliedern des Vereins ermöglicht, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Grenzverletzungen vertraulich zu melden. Dieses System sollte klare Richtlinien für die Weiterleitung und Bearbeitung von Meldungen enthalten und sicherstellen, dass gemeldete Fälle angemessen untersucht und behandelt werden.
6. **Zusammenarbeit mit externen Institutionen:** Der Sportverein sollte eng mit externen Institutionen wie Jugendämtern, Polizei und anderen relevanten Stellen zusammenarbeiten, um den Jugendschutz zu stärken und im Falle von Verdachtsfällen angemessen zu reagieren. Dies kann die Bereitstellung von Schulungen, die Zusammenarbeit bei Untersuchungen oder die Vermittlung von Unterstützungsangeboten umfassen.

5.2. Anhang – Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Der Verhaltenskodex für ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen ist als eigenes Dokument erstellt worden (VerhaltenskodexTrainerInnen_BSVRoleber.docx).
Die Verhaltensregeln für SportlerInnen, ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen sind als eigenes Dokument erstellt worden (Verhaltensregeln_BSVRoleber.docx).
Die Dokumente sind auf der Homepage des Vereins abrufbar.

Innerhalb der Abteilungen bzw. einzelnen Teams können besondere Regeln separat erstellt werden. Diese müssen jedoch vorab mit dem/der JugendwartIn des Gesamtvereins abgestimmt werden. Durch die Verwendung individueller QR Codes können Verhaltenskodizes besser publiziert und verbreitet werden.
Die Vereinsanmeldung sollte bereits den Verweis auf diese „Spielregeln" aufnehmen.

5.3. Implementierung eines Meldesystems

Schritt 1: Benennung eines Jugendschutzbeauftragten Die Abteilung benennt ein erfahrenes und vertrauenswürdiges Mitglied als Jugendschutzbeauftragten. Diese Person sollte über fundierte Kenntnisse im Bereich Jugendschutz verfügen und als Ansprechpartner für alle Fragen und Anliegen rund um das Thema zur Verfügung stehen.
Schritt 2: Schulung der Mitglieder Alle TrainerInnen, BetreuerInnen und sonstigen Mitarbeitenden der Abteilungen, die mit Kinder- und Jugendarbeit betraut sind, werden regelmäßig über das Meldesystem und die Bedeutung des Jugendschutzes informiert. Dies kann durch Schulungen, Workshops oder Informationsveranstaltungen geschehen, bei denen die Mitglieder über ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten aufgeklärt werden.
Schritt 3: Kommunikation des Meldesystems Das Meldesystem wird allen Mitgliedern der Abteilung deutlich kommuniziert. Dies kann durch Aushänge in den Trainingsstätten, Einträge auf der Vereinswebsite oder Informationen in Vereinszeitschriften erfolgen. Es ist wichtig sicherzustellen, dass alle Mitglieder wissen, wie sie Verdachtsfälle melden können und wer ihre Ansprechpartner sind.
Schritt 4: Einrichtung einer anonymen Meldestelle Zusätzlich zur Benennung eines Jugendschutzbeauftragten wird eine anonyme Meldestelle eingerichtet, an die sich Mitglieder vertraulich wenden können, um Verdachtsfälle zu melden. Dies kann eine spezielle E-Mail-Adresse oder eine Telefonhotline sein, die von einer unabhängigen Person außerhalb der Abteilung verwaltet wird.
Schritt 5: Reaktion auf gemeldete Fälle Bei Eingang eines Verdachtsfalls reagiert der Jugendschutzbeauftragte umgehend und leitet die entsprechenden Maßnahmen ein. Dies kann die Einleitung einer internen Untersuchung, die Kontaktaufnahme mit den Behörden oder die Bereitstellung von Unterstützung und Beratung für die betroffenen Personen umfassen.
Durch die klare Implementierung eines Meldesystems und die Sensibilisierung aller Mitglieder der Abteilung für das Thema Jugendschutz wird sichergestellt, dass potenzielle Gefahren frühzeitig erkannt und angemessen behandelt werden können.

5.4. Abstimmung konkreter Meldeweg

Als adhoc Maßnahme zur Etablierung eines Meldeweges und der Schaffung einer einfachen Möglichkeit sich im Vertrauen an jemanden zu wenden wurden folgende konkrete Maßnahmen im November 2024 durch den erweiterten Vorstand beschlossen:

- Aufhängen eines Aushangs mit QR Code und Logo des BSV in den Sportstätten und Platzieren des QR Codes auf der Homepage.
- Die Kooperationspartner des BSV werden auf dem Aushang benannt.
- Über den QR Code kann Kontakt zur Jugendwartin des BSV aufgenommen werden.

Was passiert, wenn sich jemand meldet?

- Aufnehmen des Gesagten, Zuhören.
- Es werden keine Zusagen oder Versprechungen gemacht.
- Was ist die Intention des Meldenden (nur reden, oder auch weiterverfolgen)?
- Zustimmung einholen, dass es weitergegeben werden darf an Fachleute.
- Zeigen, dass man sich kümmern wird und zuhört.
- Abstimmung nächster Schritte mit Fachpersonal.

Bei Gefahr in Verzug muss der Fall an die Polizei abgegeben werden!